

An die
kantonalen Landwirtschaftsämter

Bern, 18. August 2017

Frostschäden 2017 : fondssuisse unterstützt stark betroffene Landwirtschaftsbetriebe – Information und Start des Anmeldeverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni wurden Sie via KOLAS über den Entscheid von fondssuisse informiert, auf die Frostschäden einzutreten. Seither wurden, in Zusammenarbeit mit Vertretern des BLW, der Kantone (Arbeitsgruppe KOLAS), der Verbände und Fachstellen, die Kriterien und das Verfahren erarbeitet. Heute können wir Sie nun darüber informieren und das Anmeldeverfahren in Gang setzen.

Bei der Anmeldung und Überprüfung der Frostschäden stark betroffener Betriebe ist fondssuisse auf die Mithilfe der kantonalen Landwirtschaftsämter und der Fachstellen Obst, Beeren und Reben angewiesen. Wir sind uns bewusst, dass wir Ihnen mit unserer Aktion vor allem auch zusätzliche Arbeit bescheren; wir bemühen uns, durch das Verfahren den Aufwand in vernünftigem Ausmass zu halten. Bereits heute möchten wir uns für Ihre Mitarbeit und Unterstützung unserer Aktion zu Gunsten der stark betroffenen Landwirte herzlich bedanken!

Aktion:

Zur Abfederung der aussergewöhnlichen Ertragsverluste wird fondssuisse stark betroffene Landwirtschaftsbetriebe (Härtefälle) mit à fonds perdu Beiträgen unterstützen, als Ergänzung zu den Massnahmen von Bund und Kantonen (und den teilweise bestehenden Versicherungsmöglichkeiten). Die Aktion richtet sich an direktzahlungsberechtigte Landwirtinnen und Landwirte, die vorwiegend im Obst-, Beeren- und/oder Weinbau tätig sind und die 2017 einen schwerwiegenden Ernteausfall wegen Frost zu ertragen haben.

Kriterien:

Die Definition der Minimal- bzw. Eintretenskriterien war nicht ganz einfach, sollten es doch möglichst wenige Kriterien und für alle Kulturarten gleichermassen gültig sein. Um allen betrieblichen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, aber auch um die untere Grenze zu entschärfen, werden schliesslich zwei Schädigungsgrade unterschieden: über 75 % (stark) und 50 % bis 75 % (reduziert). Damit werden die Kriterien weiter gefasst als der absolute Härtefall, denn die Betroffenheit nimmt einerseits linear zu, fällt aber andererseits individuell unterschiedlich aus.

Verfahren:

Die Höhe der Entschädigung kann erst festgelegt werden, wenn die Schadenmeldungen aus der ganzen Schweiz bei fondssuisse eingetroffen sind. Um die Schadenfeststellung mit vernünftigem Aufwand und innert nützlicher Frist durchführen zu können, wird ein abgestuftes Vorgehen einge-

fondssuisse

Fonds suisse de secours pour dommages non assurables causés par des forces naturelles
Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden
Fondo svizzero di soccorso per danni causati dalla natura e non assicurabili

Thunstrasse 111 | CH-3006 Bern | Tel. 031 351 70 88 | info@fondssuisse.ch | www.fondssuisse.ch

setzt: Die betroffenen Flächen und der betriebliche Verlust werden vom Geschädigten selbst deklariert und die Angaben anschliessend durch die kantonalen Fachstellen überprüft und ergänzt. Nach Vorliegen der Anmeldungen bzw. der bestätigten Schadenmeldungen im November 2017 wird über die Beitragshöhe entschieden, anschliessend werden die Beiträge an die Kantone zur Weiterleitung/ Auszahlung an die betroffenen Gesuchsteller überwiesen.

Fristen:

Als Anmeldetermin wurde der 15. September 2017 definiert, damit die Gesuche gestellt sind und anschliessend genügend Zeit für die Kontrolle und Plausibilitätsüberprüfung zur Verfügung steht. Selbstverständlich gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kulturen und Regionen, je nach Erntezeitpunkt und Kultur handelt es sich bei der Anmeldung um provisorische Schätzungen/ Annahmen oder bereits um Erntewerte. Wir gehen davon aus, dass es möglich sein sollte, die Mehrheit der Schadenmeldungen bis Ende November zu überprüfen und zu bestätigen. Sicher wird es in einigen Fällen länger dauern oder zusätzliche Abklärungen benötigen.

Aufgaben der Kantone:

- Information der betroffenen Produzenten und Zustellung des Anmeldeformulars mit Merkblatt (ev. mit zusätzlichen Unterlagen z.B. Betriebsblatt);
- Entgegennahme der Anmeldungen;
- Angeben/Einholen der Steuerfaktoren;
- Meldung der Schäden bei fondssuisse mittels Formular „Schadenanzeige“¹⁾;
- Kontrolle und Ergänzung der Anmeldungen durch die Fachstellen (Plausibilitätsprüfung), gegebenenfalls weitere Abklärungen zur Schadenfeststellung;
- Auszahlung/Weiterleitung der fondssuisse-Beiträge.

Information und Koordination:

Die Aktion von fondssuisse beginnt mit dieser Information an die kantonalen Landwirtschaftsämter. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die betroffenen Produzenten direkt informieren und mit dem Anmeldeformular bedienen, die Informationen und das Anmeldeformular ebenfalls auf Ihren Internetseiten aufschalten und in den Fachmitteilungen publizieren. Die Verbände werden die Informationen ebenfalls in ihren Kanälen streuen/veröffentlichen.

Zur allgemeinen Information haben wir eine Medienmitteilung verfasst, die ab 18. August 2017 veröffentlicht wird. Anfragen zur Aktion sind in jedem Fall an unsere Geschäftsstelle zu richten.

Bei Fragen oder spezifische Anliegen hinsichtlich Umsetzung der Aktion stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit bestens und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Daniel Arni
Geschäftsführer

Beilagen:

- Anmeldeformular mit Merkblatt / - Formular „Schadenanzeige“ / - Medienmitteilung

1) Vorderseite: Koordinaten der zuständigen kantonalen Stelle (mit Zahlungsverbindung)
Rückseite: Liste der Gesuchsteller, mit Steuerfaktoren und angemeldetem Schadenbetrag (Fläche in Aren, Verlust in %); kann in separatem Format/Tabelle erstellt werden